

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 25. Juli 2022 betreffend ein NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG)

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu § 4, ersucht. In einem ergänzenden Schreiben wurde ersucht, insbesondere die Zustimmung nach § 9 F-VG 1948 im Hinblick auf § 6 des Gesetzesbeschlusses zu prüfen und zu erteilen. Die für die Verweigerung der Zustimmung oder die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 20. September 2022.

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass das Land „als Träger von Privatrechten“ (§ 1 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses) bis September 2023 einen Beitrag zu den Stromkosten von Haushalten leistet; die Abwicklung soll über Energieversorgungsunternehmen erfolgen. Landesregierung und Energieversorgungsunternehmen sollen ermächtigt werden, Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister abzufragen und bestimmte Daten im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 zu prüfen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses).

Der Gesetzesbeschluss sieht außerdem vor, dass alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sind (§ 6 des Gesetzesbeschlusses).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres sowie für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung soll im

Schreiben an die Landeshauptfrau darauf hingewiesen, werden, dass es fraglich erscheint, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
LtG.-G-190-2022 (LtG.-2222/A-1/155-2022)
vom 25. Juli 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. September 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es erscheint fraglich, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann (vgl. *Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung [1989], 172-174, *Pesendorfer*, Art 97 B-VG Rz 15 [2002], in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, sowie *Sieberer*, Inwieweit können den Schulbehörden des Bundes Aufgaben des Landes betreffend Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen übertragen werden?, ZfV 2006, 811-821 [hier: 814]). "

1. September 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung